

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Hansestadt Demmin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Hansestadt Demmin am 19. März 2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung

1. Die Hansestadt Demmin unterhält eine Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung.
2. Die Unterkunft untersteht der Aufsicht des Bürgermeisters als örtliche Ordnungsbehörde.
3. Zum Betrieb der Obdachlosenunterkunft kann sich die Stadt eines Dritten, mit dem ein entsprechender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen wird, bedienen.
4. Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Gebäudeteile oder Räume. Sie dienen der Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen.
5. Die Unterkunft wird als Aufenthaltsmöglichkeit oder Übernachtungsplatz für obdachlose Personen bereitgestellt.

§ 2 Obdachlose Personen

Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,

- a) wer ohne Unterkunft ist oder
- b) wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht und erkennbar nicht in der Lage ist, die Wohnungslosigkeit aus eigenen Kräften und Mitteln zu beseitigen.

§ 3 Zuweisung

1. Die Unterbringung erfolgt durch schriftliche Zuweisungsverfügung der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Zuweisung wird befristet.
2. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Hansestadt Demmin und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich. Zwischen dem Benutzer und der Hansestadt Demmin wird kein Mietverhältnis begründet.
3. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Einzelunterbringung besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Werktagen von einer Obdachlosenunterkunft in eine andere verlegt werden.
4. Das Benutzungsverhältnis kann auf die Zeit zwischen 18:00 Uhr und 08:00 Uhr des darauffolgenden Tages begrenzt werden. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 4

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Das Benutzungsverhältnis endet mit Fristablauf oder Widerruf der Zuweisung, mit dem Auszug oder dem Tod des Benutzers.
2. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses seitens der Stadt erfolgt durch Widerruf der Zuweisung durch die örtliche Ordnungsbehörde der Hansestadt Demmin, wenn
 - a) keine Wohnungslosigkeit mehr besteht,
 - b) der Benutzer nicht mindestens einmal im Monat seine konkreten Bemühungen um eigenen Wohnraum nachweist,
 - c) der Benutzer die endgültige Unterbringung in einer zumutbaren Wohnung aus von ihm zu vertretenden Gründen verweigert bzw. verhindert,
 - d) die Unterkunft vom Benutzer nicht bezogen oder nicht benutzt wird; in letzterem Fall ist die örtliche Ordnungsbehörde der Hansestadt Demmin berechtigt, die Unterkunft nach vorheriger Mahnung zwangsweise auf Kosten und Gefahr des Benutzers frei zu machen,
 - e) Zahlungsrückstände von mehr als zwei Monatsgebühren aufgelaufen sind,
 - f) der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen die Hausordnung bzw. die Anweisungen des Betreibers verstoßen hat.
3. Die Hansestadt Demmin kann ferner eine Verlegung in eine andere Unterkunft auch außerhalb des Stadtgebietes anordnen, wenn dies aus organisatorischen Gründen, wie bspw. Neuverteilung von Belegungs-/Auslastungskapazitäten, Bau- oder Renovierungsarbeiten, notwendig ist.
4. Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, sobald das Benutzungsverhältnis beendet ist. Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, so erfolgt die Durchsetzung der Räumung nach den Vorschriften des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

§ 5

Benutzung der überlassenen Unterkunft und Hausrecht

1. Die Obdachlosenunterkunft darf nur für Aufenthaltszwecke genutzt werden. Die Mitnahme bzw. Einbringung von Möbeln oder sonstigem Hausrat ist nicht gestattet.
2. Jeder Benutzer ist verpflichtet die jeweils für die Obdachlosenunterkunft geltende Hausordnung einzuhalten sowie Ordnung und Sauberkeit in der Unterkunft zu wahren.
3. Weisungen der zuständigen städtischen Mitarbeiter sowie von der Stadt beauftragten Dritten ist Folge zu leisten.
4. Die Personen nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung sind zur Ausübung und Durchsetzung des Hausrechtes befugt.

§ 6

Haftung

Jeder Benutzer ist für Schäden, die er vorsätzlich oder fahrlässig verursacht, ersatzpflichtig. Die Hansestadt Demmin und der von ihr beauftragte Dritte haften nicht für Schäden, die Benutzern durch vorschriftswidriges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die von Benutzern gegenüber Dritten verursacht werden.

§ 7 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte sind Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Gebührenerhebung für die Unterbringung von Personen im Obdachlosenheim der Hansestadt Demmin in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

§ 8 Sprachformen

Soweit hier Bezeichnungen, die für alle Geschlechter gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Personen aller anderen Geschlechtsidentitäten. Die Verwendung der männlichen Sprachform dient einzig der besseren Lesbarkeit.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.04.2025, spätestens jedoch mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung, in Kraft.
2. Mit dem Datum tritt die Satzung über die Unterhaltung eines Obdachlosenheimes in der Hansestadt Demmin vom 13.12.1995, zuletzt geändert am 10.12.2014, außer Kraft.

Hansestadt Demmin, 01.04.2025

gez. Thomas Witkowski
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Hansestadt Demmin, 01.04.2025

gez. Thomas Witkowski
Bürgermeister